



Abteilungsordnung

der Abteilung Badminton des USV Jena e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Die Abteilungsordnung wird auf der Grundlage der in der Satzung des USV Jena unter § 3 Abs. 3 genannten Möglichkeit abgefasst und ist für alle Mitglieder der Abteilung Badminton bindend. Die Abteilungsordnung ist eine spezifische Ergänzung zu den übergeordneten Regularien der Satzung und Ordnungen des USV Jena, deren Bestimmungen durch die Abteilungsordnung unberührt bleiben und im Konfliktfall stets vorrangig zu beachten sind.

§ 2 Zweck und Ziel

Die Abteilung Badminton ist eine ordentliche Abteilung des USV Jena. Zweck der Abteilung Badminton ist die Ausübung und Förderung des Badmintons im Breiten- und Wettkampfsport. Neben dem sportlichen Ehrgeiz haben dabei Gemeinschaftlichkeit und Fairplay höchste Priorität.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Es gelten die unter §§ 3-5 der Satzung des USV Jena getroffenen Bestimmungen.
2. Entsprechend § 5 Abs. 2 der Satzung des USV Jena kann der Austritt mit einer Frist von einem Monat auch zum 30.06. des Jahres erklärt werden.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitgliedschaft in der Abteilung Badminton ist in der Regel beitragspflichtig. Die Beiträge werden von der Abteilung zuzüglich zum Grundbeitrag des USV Jena erhoben. Es gilt der Grundbeitrag des USV Jena, wie er in Punkt II § 1 Abs. 1.2 der Finanzordnung des USV Jena geregelt ist.
2. Der Abteilungsbeitrag wird wie folgt festgesetzt:

Kategorie	Abteilungsbeitrag pro Jahr
Erwachsene	40 €
Erwachsene ermäßigt	25 €
Kinder	10 €

3. Anspruch auf den ermäßigten Beitrag haben Studierende, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende und Gleichgestellte gemäß Punkt II § 1 Abs. 2.2 der Finanzordnung des USV Jena.
4. Der Abteilungsbeitrag wird halbjährlich in Rechnung gestellt. Die Höhe des Abteilungsbeitrags im Eintrittsjahr wird anteilig, bezogen auf das Quartal des Eintritts, berechnet.



5. Mitglieder, die aufgrund längerer Abwesenheit oder gesundheitlicher Beschwerden mindestens sechs Monate nicht am Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen können, können bei der Abteilungsleitung die temporäre Befreiung vom Abteilungsbeitrag beantragen.
6. Über weitere Gründe zur Beitragsermäßigung oder -befreiung (z.B. für soziale Härtefälle) entscheidet die Abteilungsleitung auf schriftlichen Antrag.
7. Die Abteilung Badminton erhebt keine Aufnahmegebühr.
8. Der Abteilungsbeitrag wird in der Regel per Lastschriftverfahren eingezogen. Für Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, gelten die Regelungen aus der Finanzordnung des USV Jena. Gebühren, die sich aus selbstverschuldeten Fehl- oder Rückbuchungen ergeben (z.B. durch unzureichende Kontodeckung), tragen die entsprechenden Mitglieder.

§ 5 Organe der Abteilung

Die Organe der Abteilung sind die Abteilungsleitung und die Abteilungsversammlung.

§ 6 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht aus drei Personen: dem Abteilungsleiter, dem Finanzverantwortlichen und dem sportlichen Leiter. Der Finanzverantwortliche fungiert gleichzeitig als stellvertretender Abteilungsleiter, der den Abteilungsleiter im Fall von dessen Abwesenheit vertritt.
2. Die Abteilungsleitung vertritt die Abteilung und deren Interessen gegenüber dem Gesamtverein. Sie führt im Rahmen der durch den Geschäftsführer des USV Jena ausgestellten Vollmacht die Geschäfte der Abteilung Badminton und kümmert sich um die verwaltungstechnischen Notwendigkeiten zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebs. Die Abteilungsleitung hält den Kontakt zum Gesamtverein und den Verbänden, in deren Verantwortlichkeit die Abteilung am Spielbetrieb teilnimmt.
3. Die Abteilungsleitung kann im Rahmen von Sitzungen der Abteilungsleitung Beschlüsse fassen, die nicht ausdrücklich der Abteilungsversammlung vorbehalten sind. Alle Mitglieder der Abteilungsleitung sind stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit relativer Mehrheit¹ gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters bzw. seines Stellvertreters bei Abwesenheit des Abteilungsleiters. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Abteilungsleitung nötig.
4. Die Abteilungsleitung setzt Maßnahmen gegenüber Mitgliedern fest, die die Abteilung gefährdet oder geschädigt haben. Insbesondere können Strafzahlungen an Dritte, die auf persönliches Fehlverhalten bzw. grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln im Sportbetrieb zurückzuführen sind, den betreffenden Mitgliedern in Rechnung gestellt werden.

¹ Die relative Mehrheit hat der Wahlvorschlag, der die meisten Stimmen erhält. Das heißt, um mit relativer Mehrheit angenommen zu werden, muss ein Vorschlag mehr gültige Stimmen auf sich vereinen als jeder andere Vorschlag für sich. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.



5. Der Abteilungsleitung obliegt die Entsendung der Delegierten zur Vollversammlung des USV Jena.
6. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wählbar ist jedes volljährige ordentliche Abteilungsmitglied.
7. Wenn ein Mitglied der Abteilungsleitung vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt scheidet, können die verbleibenden Mitglieder der Abteilungsleitung ein Abteilungsmitglied wählen, das die Aufgaben des aus dem Amt geschiedenen Mitglieds der Abteilungsleitung bis zur nächsten regulären Abteilungsversammlung kommissarisch übernimmt. Scheidet der Abteilungsleiter vorzeitig aus dem Amt, übernimmt der stellvertretende Abteilungsleiter dessen Aufgaben. Wenn ein zweites Mitglied der ursprünglich gewählten Abteilungsleitung vorzeitig aus dem Amt scheidet, ist zwingend eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, um die vakanten Posten neu zu besetzen.

§ 7 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern der Abteilung Badminton, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Kinder unter 16 Jahren werden durch einen Erziehungsberechtigten vertreten.
2. Die Abteilungsversammlung berät und beschließt Änderungen der Abteilungsordnung, genehmigt den Jahresabschluss des vergangenen und verabschiedet die Haushaltsplanung des kommenden Jahres, entlastet die Abteilungsleitung für die Tätigkeit des vergangenen Jahres und wählt die Mitglieder der Abteilungsleitung.
3. Die Abteilungsversammlung wird von der Abteilungsleitung einberufen. Sie findet einmal jährlich, in der Regel im zweiten Quartal, also nach Ende der Punktspielsaison, statt.
4. Die Abteilungsleitung kann in dringenden Fällen jederzeit eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen, wenn dies für die Belange der Abteilung erforderlich ist. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung kann auch auf Antrag von einem Fünftel der Abteilungsmitglieder einberufen werden. Die Abteilungsleitung schafft in diesem Fall die räumlichen Voraussetzungen und koordiniert die terminliche Absprache.
5. Zur Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter oder einem von diesem beauftragten Mitglied der Abteilungsleitung unter Beachtung einer Einladungsfrist von zwei Wochen in Textform eingeladen. Die Textform ist gewahrt, wenn die Einladung auf der Homepage der Abteilung Badminton unter <https://www.usvjena.de/badminton.html> bekanntgegeben und denjenigen Mitgliedern, die eine E-Mail-Adresse in der Mitgliederverwaltung hinterlegt haben, per E-Mail zugesandt wurde. Der Einladung per E-Mail sind eine Tagesordnung sowie relevante Dokumente beizufügen. Ist die Änderung der Abteilungsordnung geplant, so muss der konkrete Änderungsvorschlag ebenfalls mit der Einladung zur Versammlung bekanntgegeben werden. Außerdem ist die Geschäftsführung des USV Jena zur Abteilungsversammlung einzuladen.



6. Der Abteilungsleiter oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Abteilungsleitung fungiert als Versammlungsleiter. Der Verlauf und die Ergebnisse der Abteilungsversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterschrieben wird. Das Protokoll muss zudem die Anwesenheitsliste beinhalten. Das Protokoll wird den Mitgliedern der Abteilung, die in der Mitgliederverwaltung eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, innerhalb von zwei Wochen per E-Mail zugesandt. Gibt es keine Einwände, so gilt das Protokoll nach Ablauf einer Woche als genehmigt und eine Kopie wird spätestens vier Wochen nach der Versammlung an den Geschäftsführer des USV Jena übermittelt.
7. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Eine Vertagung der Abteilungsversammlung ist nur auf Antrag möglich und durch relative Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
8. Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden durch relative Mehrheit der anwesenden Abteilungsmitglieder gefasst. In der Regel wird per Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied wird die Abstimmung jedoch geheim durchgeführt.
9. Anträge auf Änderung der Abteilungsordnung können von der Abteilungsversammlung gestellt werden. Zur Änderung der Abteilungsordnung ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Abteilungsversammlung notwendig.

§ 8 Training

Die Abteilungsleitung legt für jede Hallenzeit einen verantwortlichen Trainer bzw. Freispielzeit-Verantwortlichen fest. Ggf. können mehrere Personen im Wechsel für eine Hallenzeit verantwortlich sein. Den Anweisungen des Hallenzeit-Verantwortlichen ist Folge zu leisten. Falls erforderlich, kann er Mitglieder aufgrund beschränkter Kapazitäten (z.B. für die Teilnahme am Mannschaftstraining) oder persönlichen Fehlverhaltens von der Teilnahme an der Hallenzeit temporär ausschließen.

§ 9 Auflösung der Abteilung

Ein Antrag auf Auflösung der Abteilung Badminton kann nur mit der Zustimmung von zwei Dritteln aller ordentlichen Abteilungsmitglieder beschlossen werden, wobei Kinder unter 16 Jahren durch einen Erziehungsberechtigten vertreten werden. Der Antrag auf Auflösung der Abteilung muss anschließend von den Delegierten der Abteilung Badminton auf der Vollversammlung des USV Jena zur Abstimmung gebracht werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Status- und Funktionsbezeichnungen in der vorliegenden Abteilungsordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



vielfältig. leben. bewegen,»

2. Die Abteilungsordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Abteilungsversammlung am 26.02.2020 in Kraft.
3. Die Abteilungsordnung wurde am 06.07.2022 geändert.